

13.03.2013

10:30

Blagomir S.

VG 2 

Visa-Sachen



Blagomir S., geboren 1966.

Herr S. ist unter sowjetischen Verhältnissen aufgewachsen. Herr S. hat in Sarajevo an einer Hochschule für angewandte Kunst Design studiert.

Herr S. stellte am 6. Februar 2012 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung.



Der Kläger (Blagomir S.) ist nicht anwesend.  
Er wird von seinem Anwalt vertreten.



Es gibt keine Norm, unter  
die dieser Fall fällt. Ich  
habe recherchiert, der  
Hochschulabschluss dieser  
Akademie wird in  
Deutschland nicht  
anerkannt.



Eine blaue EU  
Karte kriegt man  
mit diesem Beruf  
nicht. Er ist  
ein Designer,  
kein Künstler.





Was ist ein Künstler? Ein Künstler muss mit seiner Kunst bekannt sein, muss etwas für die Öffentlichkeit schaffen. Zum Beispiel wie Christo und Jean-Claude.





Die  
Firma ist in  
Frankfurt  
bekannt, sie  
trägt  
durchaus zu  
dem Image  
der Stadt  
bei.



**Richter:**

Es muss ein öffentliches Interesse bestehen an seiner Beschäftigung. Die Interessen der Firma reichen nicht.

**Anwalt:**

Die Firma King Kamehameha hat mit S. einen Vertrag, sie möchte ihn als Werbedesigner einstellen.

Der vertragliche Lohn von Euro 7,25 pro Stunde zeigt, dass die Arbeit von Herrn S. keine außerordentliche Bedeutung haben kann. Es klingt so, dass die einzige Idee ist, dass S. kroatisch spricht und billiger ist als ein Deutscher. Diese Firma wird es weiter geben, ob S. dort arbeitet oder nicht.





Die Muttersprache  
sprechen ist keine  
Fachkenntnis.



**Richter (diktiert):**

Die Klage wird  
zurückgenommen. Punkt.

Absatz.

Der Kläger hat keinen  
vergleichbaren Hochschulab-  
schluss, andere Gründe sind  
nicht vorgebracht worden.

Die Kosten trägt der Kläger.

Der Streitwert beträgt

5.000 Euro.

Ende der Sitzung

um 11:15 Uhr.







[www.refugeeslibrary.wordpress.com](http://www.refugeeslibrary.wordpress.com)